

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 18. Mai.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Hauptversammlung der bernischen Lehrerkasse.

(Schluß.)

Art. 5.

Neueintretende Mitglieder haben sich zu erklären, ob sie die Wittwen- oder Altersversicherung oder beide wählen wollen.

Art. 6.

Bei der Wittwenversicherung wird eine nach dem Alter der beiden Ehegatten sich richtende, unveränderliche Jahresprämie bis zum Tode des Mannes bezahlt, wofür die Wittwe eine jährliche Pension von Fr. 100 bezieht, so lange sie lebt.

Vergleiche folgende Tabelle:

Prämien für eine Wittwenpension von 100 Fr.
(Mathematische Prämie mit 20 Prozent Zuschlag.)

Alter der Frau.										
Alter Mannes beim Eintritt.	Älter als der Mann.				Gleich alt.	Jünger als der Mann.				
	20	15	10	5	0	5	10	15	20	
20	12. 60	14. 15	15. 80	17. 45	19. 10	—	—	—	—	
25	12. 35	14. 20	16. 10	18. 10	19. 95	22. 20	—	—	—	
30	12. 15	14. 25	16. 50	48. 95	21. 45	23. 90	26. 45	—	—	
35	11. 95	14. 35	17. 10	20. —	23. 05	26. 20	29. 25	32. 25	—	
40	11. 80	14. 70	17. 85	21. 40	25. 20	29. 15	33. 10	31. 80	40. 25	
45	12. 20	15. 45	19. 25	23. 55	28. 25	33. 20	38. 15	43. —	47. 40	
50	—	16. 50	21. 05	26. 30	32. 10	38. 30	44. 70	51. —	56. 95	
55	—	—	23. 10	29. 45	36. 30	44. 50	52. 85	60. 85	68. 85	

Vergleicht man diese Tabelle mit der entsprechenden der zürcherischen Rentenanstalt, so findet man, daß die Tarife der letzteren nur um ein Geringes höher stehen. Man sollte glauben, eine Anstalt, die so geringe Verwaltungskosten aufweist, wie die bernische Lehrerkasse, sollte erheblich herabgehen dürfen in ihren Prämienansätzen. Dagegen ist zu bedenken, daß eine kleine Gesellschaft im Verhältniß immer größere Kosten hat als eine große Gesellschaft, daß die bernische Lehrerkasse auch für die Kinder verstorbener Wittwen noch eintreten will, daß die Mitglieder der bernischen Lehrerkasse etwas älter werden, als die Mortalitätstafel der zürcherischen Rentenanstalt die Sterblichkeit annimmt und daß endlich die Lehrerkasse nicht im Falle sein wird, den Aufzunehmenden gegenüber bezüglich des Gesundheitszustandes so minutiös zu verfahren, wie die Rentenanstalt es thun muß.

Bei dem Tode der Frau hört die Zahlungspflicht des Mannes auf, sowie er andererseits keinen Anspruch mehr an die Kasse hat. Es läßt sich überlegen, ob man dem Wittwer, wenn er Kinder hat, nicht gestatten soll, seine Prämie fort-

zubezahlen, wofür dann die Kinder vom Tode des Vaters an bis zu ihrem 17. Altersjahr eine Pension bezögen.

Bei späterer Wiederverhehlung wird der Mann wie ein neueintretendes Mitglied behandelt.

Nach dem Tode der Wittve treten diejenigen von ihren hinterlassenen Waisen in ihr Pensionsrecht ein, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wiederverhehlung einer Wittve hebt die Pensionsberechtigung nicht auf, wohl aber den Genuß des Zuschusses. (Art. 10.)

Art. 7.

Ein auf Alterspension Versicherter bezahlt eine nach seinem Alter beim Eintritt sich richtende unveränderliche Jahresprämie bis zum Alter von 55 Jahren, wofür er vom nächsten Jahr hinweg eine jährliche Pension von 100 Fr. bezieht, so lang er lebt. Ist er beim Eintritt 55 oder mehr Jahre alt, so zahlt er eine einmalige Prämie und bezieht dann vom folgenden Jahr an die Pension.

Vergleiche folgende Tafel:

Prämien für eine Alterspension von 100 Fr.

(Mathematische Prämie mit 10 Prozent Zuschlag.)

Alter beim Eintritt.	Jahresprämie.	Alter.	Prämie.
20	Fr. 10. 80	45	Fr. 74. 10
25	" 14. 55	50	" 157. 45
30	" 20. 20	55	" 1097. 80
35	" 28. 95	60	" 941. 50
40	" 44. —		

Für den Fall der Annahme des Entwurfs müssen diese Tarife für die zwischenliegenden Altersjahre vervollständigt werden.

Der Tod des Versicherten löst seine Verpflichtungen und Ansprüche aus.

Altersversicherte, welche den Lehrerstand verlassen, verlieren ihre Rechte nicht, leisten aber auf den Pensionszuschuß (Art. 10) Verzicht, wenn der Austritt aus dem Lehrerstand aus andern als Gesundheitsrückichten erfolgt.

Art. 8.

Einem Mitglied ist in jedem Zeitpunkt gestattet, eine neue Versicherung anzunehmen oder eine bereits angenommene zu erhöhen. Bei jeder derartigen Veränderung wird es wie ein neueintretendes Mitglied behandelt. Der Zuschuß bleibt auch bei doppelter und dreifacher Versicherung einfach.

Art. 9.

Das Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

- 1) Aus dem Schenkungskapital.
- 2) Aus den Deckungskapitalien.
- 3) Aus dem Unterstützungsfond und
- 4) aus dem Reservefond.

Art. 10.

Der Betrag der Schenkungskapitalien bleibt unverändert lich. Die vierprozentigen Zinsen desselben werden verwendet:
a) Auf die Ausrichtung der Pensionen an die in Art. 1 genannten Mitglieder.

b) Auf die Ausrichtung von Zuschüssen zu den Pensionen aller übrigen Mitglieder.

Letztere verzichten jedoch so lange auf den Zinsbezug zu 4 Proz. vom Schenkungskapital, als nöthig ist, um den durch die Pensionen von litt. a entstehenden Ausfall zu decken (circa 35 Jahre). Dagegen können aus den Zinsen der nächstfolgenden Jahre Pensionenzuschüsse entnommen werden.

Der letzte Satz bedarf einer Erläuterung. Die Zinsen der Schenkungskapitalien sind also auf 35 Jahre hinaus dazu zu verwenden, daß daraus den ältern Mitgliedern (Art. 1) eine jährliche Pension von 45 Fr. garantirt wird. Mit dem 36. Jahre würde dann plötzlich die jüngere Gesellschaft einen jährlichen Pensionenzuschuß zu den Renten von 12,560 Fr. erhalten. Es ist dieß der Zins von 314,000 Fr. zu 4 Proz. Vor diesem letztgenannten Jahre könnte keine Wittve der jüngeren Gesellschaft einen Zuschuß aus den Zinsen der Schenkungskapitalien erhalten. Von dort hinweg aber müßte der Zuschuß ein ganz bedeutender werden. Der Sprung ist unbillig. Man mußte deshalb nach Uebergangsbestimmungen suchen. Rechnet man z. B. die Zinsen der Schenkungskapitalien vom 35. bis 55. Jahre, von jetzt an gezählt, zusammen in der Absicht, diese Summe nicht bloß während diesen zwanzig Jahren zu brauchen, sondern dieselben auf den ganzen Zeitraum zu vertheilen, so hat man die Idee, nach welcher der Schluß des Artikels 10 entstanden ist.

Man kann die Gesamtsumme der Zinsen, die das Schenkungskapital vom 35. bis 55. Jahre abwirft, im Baarwerth ausdrücken. Man muß sich dabei fragen, was sind z. B. die 12,560 Fr., die nach 36 Jahren fällig sind, im Momente werth. 100 Fr., welche erst nach einem Jahr zu bezahlen sind, haben ein Baarwerth von Fr. 96. 15, denn diese Summe wächst zu 4 Proz. in einem Jahr zu 100 Fr. an. 100 Fr., welche nach 36 Jahren zu bezahlen sind, haben einen Baarwerth von Fr. 24. 37; denn diese Summe wächst mit den vierprozentigen Zinsen in 36 Jahren zu 100 Fr. an. 12,560 Fr., welche erst nach 36 Jahren zu entrichten sind, haben einen Baarwerth von Fr. 3060. 87. Mehrlich kann man den Baarwerth von sämmtlichen 20 Zinsen, welche das Schenkungskapital vom 35. bis 55. Jahre abwerfen wird, berechnen. Man stößt dabei auf die Summe von circa 43,000 Franken.

Diese Summe kann während 55 Jahren als Zuschuß zu den Pensionen verwendet werden. Im Momente wird man kaum an andere als Zuschüsse zu den Wittwenpensionen denken können; höchstens etwa noch an Zuschüsse zu den Alterspensionen für Lehrerinnen.

Die Berechnung der Pensionenzuschüsse ist, ohne den künftigen Stand der Mitgliederzahl zu kennen, nur eine ungefähre. Nehmen wir an, es zähle die zukünftige Gesellschaft nach einem Jahre fünf Wittwen und jedes folgende Jahr fünf Wittwen mehr bis nach 30 Jahren, wo die Wittwenzahl 150 sei; von dort bis nach 35 Jahren nehme diese Zahl jährlich um 10 zu und bleibe dann unveränderlich auf 200 stehen. Alsdann ist der Baarwerth eines Zuschusses von 15 Fr. während den ersten 35 Jahren ungefähr 20,000 Fr.; derjenige von 30 Fr. während der folgenden 20 Jahre ebenfalls circa 20,000 Fr., oder zusammen 40,000 Fr., gegenüber dem Baarwerth der Zinsen von 43,000 Franken.

Diese Rechnung zeigt, daß ein Zuschuß zu den Wittwenpensionen in nächster Zeit ganz wohl 15 Fr. betragen kann, d. h. eine Wittve, die einfach versichert wurde, erhält jähr-

lich 115 Franken, eine solche, die doppelt versichert wurde 215 Franken u. s. w.

Es bleibt der Zukunft der Kasse vorbehalten, und eine sorgfältige finanzielle Darlegung der Kassenverhältnisse von fünf zu fünf Jahren wird jeweilen zeigen, um wie viel höher ein Zuschuß sein kann, wie viel der Zuschuß zur Alterspension einer Lehrerin sein darf und welche Höhe ein Zuschuß zu einer Alterspension für die Lehrer, wenn man solche je geben will, erreichen möchte. Es sind dieß überhaupt Fragen, die abhängig sind nicht nur vom Gang der Kasse überhaupt, sondern auch von den jeweiligen Anschauungen der Lehrerschaft. Wir thun wahrhaftig gut daran, diese Fragen möglichst offen zu lassen, und einer spätern Generation das zu überlassen, was wir nicht auf die Dauer ordnen können.

Art. 11.

Die Deckungskapitalien werden erstmals im Zeitpunkt der Umformung, später alle fünf Jahre nach den Grundätzen der Wahrscheinlichkeits- und Versicherungsrechnung berechnet. In der Zwischenzeit werden aus ihnen die Pensionen bestritten. Dagegen fließen hinein:

- a. Ihre Zinse zu 4 Prozent;
- b. bei der Wittwenversicherung $\frac{5}{6}$ der Mitgliederbeiträge;
- c. bei der Altersversicherung $\frac{10}{11}$ der Mitgliederbeiträge;
- d. bei den in Art. 1 Genannten die Zinsen des Stammkapitals zu 4 Prozent.

Die Deckungskapitalien müssen jederzeit vollständig vorhanden sein. Für allfällige Ausfälle in denselben haften die Zinsen des Stammkapitals. Es ist schon wiederholt von Deckungskapitalien die Rede gewesen. Es ist hier der Ort, etwas näher auf diesen Gegenstand einzutreten. Das Deckungskapital ist diejenige Summe, die in der Kasse baar vorhanden sein muß, wenn man seinen eingegangenen Verpflichtungen erast nachkommen will. Man erhält das Deckungskapital, wenn man die muthmaßliche Einnahme von der muthmaßlichen Ausgabe abzieht. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Dieses Beispiel bezieht sich auf die Altersrente.

Ein fünfzigjähriges Mitglied, das bis zu seinem 55. Altersjahre jährlich noch 44 Fr. Prämie zahlt (dieses Mitglied ist, beiläufig gesagt, in seinem 40. Altersjahre beigetreten) bezieht dann vom 55. Jahre hinweg eine Pension von 100 Fr. 44 Fr. ist die Bruttoprämie und $\frac{10}{11}$ dieser Summe oder 40 Fr. die Nettoprämie. Die 4 Fr. gehen alljährlich ab für Verwaltungskosten, Steuern zc.

Bei der Berechnung des Deckungskapitals kann nur von der Nettoprämie die Rede sein. Man hat

a. Muthmaßliche Einnahmen:

40 Fr., nach einem Jahre zahlbar, haben einen Baarwerth

$$\text{von } \left\{ \begin{array}{l} 100 \text{ Fr.} \\ 1 \text{ " } \end{array} \right\} \frac{9615 \text{ Rp. } 40}{100} = \text{Fr. } 38. 46.$$

40 Fr., nach zwei Jahren zahlbar, haben einen Baarwerth

$$\text{von } \frac{92,46. 40}{100} = \text{Fr. } 36. 98, \text{ und so weiter in der}$$

Zusammenstellung.

40 Fr., nach 1 Jahre zahlbar, haben einen Baarwerth v. Fr. 38. 46

40 " " 2 Jahren " " " " " " 36. 98

40 " " 3 " " " " " " 35. 56

40 " " 4 " " " " " " 34. 19

40 " " 5 " " " " " " 32. 88

Die fünf Zahlungen, die dieses Mitglied noch zu leisten hat, betragen also im Baarwerth Fr. 178. 07.

b. Muthmaßliche Ausgaben:

Ein Mitglied, das im fünfzigsten Altersjahre noch gesund ist, kann nach der Mortalitätstafel 70 Jahre alt werden. Die Kasse muß ihm also muthmaßlich 10 Mal 100 Franken geben. In der Zusammenstellung:

Fr.	Fr. Rp.
100, zahlbar nach 6 Jahren, haben einen Baarwerth v.	79. 03
100, " " 7 " " " " "	75. 99
100, " " 8 " " " " "	73. 07
100, " " 9 " " " " "	70. 26
100, " " 10 " " " " "	67. 56
100, " " 11 " " " " "	64. 96
100, " " 12 " " " " "	62. 46
100, " " 13 " " " " "	60. 06
100, " " 14 " " " " "	57. 75
100, " " 15 " " " " "	55. 53
100, " " 16 " " " " "	53. 39
100, " " 17 " " " " "	51. 34
100, " " 18 " " " " "	49. 36
100, " " 19 " " " " "	47. 46
100, " " 20 " " " " "	45. 64
Summa der muthmaßlichen Ausgaben	Fr. 913. 86.
der " Einnahmen	" 178. 04.

Also das Deckungskapital Fr. 735. 79, was baar in der Kasse sein muß, um den Verpflichtungen gegenüber diesem Mitgliede nachzukommen.

Auf ähnliche Weise, nur kürzer, weil summarischer, berechnet man das Deckungskapital ganzer Gesellschaften.

Dieses Mitglied hätte im Momente bezahlt:

Fr.	Fr. Rp.
40 im 50. Altersjahr haben einen Baarwerth von	40. —
40 " 49. " " " " "	41. 60
40 " 48. " " " " "	43. 26
40 " 47. " " " " "	45. —
40 " 46. " " " " "	46. 80
40 " 45. " " " " "	48. 67
40 " 44. " " " " "	50. 61
40 " 43. " " " " "	52. 64
40 " 42. " " " " "	54. 74
40 " 41. " " " " "	56. 93

Dieses Mitglied hat also zehn Jahresbeiträge bezahlt und es ergibt diese Summe mit allen Zinseszinsen Fr. 480. 25. Es ist nicht merkwürdig, daß das Deckungskapital größer ist; dieses Mitglied tritt in die Erbschaft Aller, die vor dem 55. Jahre sterben.

Art. 12.

Die vierprozentigen Zinsen des Unterstützungsfonds werden zu Steuern an hilfsbedürftige Lehrer oder Angehörige von solchen verwendet.

Dieser Unterstützungsfond wird für die nächsten Jahre Fr. 15,000 betragen. Es liegt in der Absicht der Verwaltungskommission, die Statuten so zu redigieren, daß alle zukünftigen Geschenke diesem Fond zugewiesen werden, sofern nicht besondere Bedingungen an sie geknüpft sind.

Art. 13.

Dem Reservefond fällt alles übrige Vermögen, sowie der Ueberschuß der Zinsen über 4 Prozent zu. Aus ihm werden die Verwaltungskosten, Steuern zc. bestritten.

Art. 14.

Bis auf Weiteres erhalten mit Ausnahme der Lehrerinnen die Altersversicherten keine Pensionszuschüsse. Diese sollen erst dann erfolgen, wenn es die Mittel der Kasse gestatten; jedoch soll der Zuschuß zu einer Alterspension die Hälfte des Zuschusses zu einer Wittwenpension nicht übersteigen.

Vorläufiger Rechnungsüberschlag nach vorigem Plan.

A. Auskauf der Ledigen und Wittwer der 1. und 2. Serie	Fr. 16,735
B. Deckungskapital der Verheiratheten d. 1. u. 2. Serie	" 26,169
C. Deckungskapital der Serien 3 und 4	" 16,253

Uebertrag Fr. 59,157

Uebertrag	Fr. 59,157
D. Die Schenkungskapitalien	" 314,000
E. Unterstützungsfond	" 15,000
F. Reservefond	" 12,843

Kassabestand auf Mai 1872 Fr. 401,000

Die ganze Darlegung soll nur zeigen, nach welchen Grundsätzen die Verwaltungskommission bei der Statutenrevision vorgehen will. Es ist ein vorläufiger Plan, der diese und jene Abänderungen erfahren dürfte. Der Wunsch der Verwaltungskommission geht dahin, die Hauptversammlung möge sie autorisiren, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen.

* * *

In der über diesen Bericht eröffneten Diskussion nimmt Herr Schulinspektor Schürch das Wort: Noch vor einem Jahre gab ich mich der Hoffnung hin, daß man auf einem andern als auf dem damals vorgeschlagenen Boden zum gewünschten Ziele gelange, und mit mir hegten noch viele Mitglieder diese Hoffnung. Die arrogante und unlesere Kasse verurtheilende Sprache des Gutachtens des Hrn. Zeuner erweckte eben gegen die darin enthaltenen Vorlagen mehr Mißtrauen als Zutrauen und erzeugte eine allgemeine Abneigung gegen dieselben. Die Verwaltungskommission hat nun den Auftrag vom letzten Jahr in einer Weise ausgeführt und solche Persönlichkeiten zur Mithilfe beigezogen, daß dieß schon einen höchst günstigen Eindruck machen muß und sich heute die frühere Aufregung vollständig hat legen können. Aber auch das Material, auf das sich nach den Auseinandersetzungen Weingart's eine Kassenrevision stützen muß und welches allem Anschein nach mit der größten Umsicht studirt worden ist, hat von vornherein Zutrauen in mir erweckt und mich vollständig befriedigt, und ich hege die zuversichtlichste Hoffnung, daß auf diesem angebahnten Wege die verschiedenen Meinungen und Wünsche sich begegnen können und werden. Ich schlage daher vor, die heutige Hauptversammlung möge die Verwaltungskommission autorisiren, auf diesem begonnenen Wege weiter zu progrediren und gestützt auf die von Hrn. Weingart vorgelegten Grundlagen neue Projektstatuten zu entwerfen und dieselben nebst einem erläuternden Bericht so bald möglich an die Mitglieder zu versenden, damit, wie zu wünschen, eine noch im Laufe dieses Jahres zusammenberufene Hauptversammlung in Sachen der Statutenrevisionsangelegenheit endgültige Beschlüsse fassen kann.

Herr Schulinspektor Lehner empfiehlt auf's Wärmste den Antrag des Hrn. Schürch, da die Kasse, auf die vorgelegten Grundzüge aufgebaut, sowohl den ältern als auch den jüngern Lehrern möglichst gerecht werde.

Herr Jakob in Biel ist ebenfalls vollständig mit den vorgelegten Prinzipien einverstanden, nur wünscht er Auskunft darüber, ob ein dreifach Versicherter auch dreifachen Nutzen vom Kapital ziehen könne, oder ob dieser von der zweiten und dritten Versicherung in Abrechnung gebracht werde? worauf ihm Hr. Weingart die beruhigende Versicherung gibt, daß die Zinse des Stammkapitals bei doppelter und dreifacher Versicherung nur einfach ausgerichtet werden.

In der darauffolgenden Abstimmung wird einstimmig dem Antrag des Hrn. Schürch beigestimmt.

An die Diskussion über die Statutenrevisionsfrage anschließend, macht Hr. Weingart aufmerksam, wie nothwendig es zur Erstellung der neuen Statutenvorschlüsse sei, daß in Zukunft die Verzeichnisse der Kassamitglieder in Bezug auf die Angaben über Alter, Verheirathung zc. vollständig fehlerlos angefertigt werden. — Eine bezügliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl an die Bezirksvorsteher als an alle einzelnen Mitglieder soll in den nächsten Jahresbericht aufgenommen werden.

5) Wahlen. Es werden gewählt:
 Hr. Dängeli als Kassier der Anstalt;
 Hr. Baumberger als Verwaltungsmitsglied am Platz
 des kriminalisirten Christener;
 Hr. Mürjet als Sekretär der Verwaltung;
 Hr. Anmann als Sekretär der Hauptversammlung und
 die HH. Abbühl, Bach, Mercerat und Schwab als Mit-
 glieder der Prüfungskommission.

Die Haus- und Gartenwirthschaft, ihre Bedeutung in der häuslichen Erziehung.

(Fortsetzung.)

2) Die Gartenwirthschaft.

Wir können uns bei diesem Gegenstande um so kürzer
 fassen, als er mit dem Vorhergehenden in innigstem Zu-
 sammenhange steht, so daß das über die Hauswirthschaft
 Gesagte auch hier seine Anwendung findet. Denn wie die
 funkelnden Gestirne in der nämlichen Schönheit und Größe
 oft tief unter uns im klaren See sich wiederpiegeln, so die
 Lichtseiten des Hauses außer demselben in seiner Umgebung.
 Es zeigen sich die Spuren des schaffenden Geistes, wohin er
 tritt. Aber auch umgekehrt werden die Schatten des Hauses
 sich ebenfalls über dem Garten verbreiten.

I.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Garten, sofern er
 seinem Zwecke entspricht, die ökonomischen Verhältnisse einer
 Familie ganz besonders begünstigt. Und welches ist der Zweck,
 den man ihm setzt? Vor Allem soll er Reich und Arm das
 erforderliche Gemüse für die Mahlzeiten liefern. Auf diese
 Weise kann dem Kinde, wie dem Erwachsenen eine Nahrung
 geboten werden, welche der Gesundheit in jeder Beziehung
 zuträglich, die aber dennoch nur geringe Geldauslagen er-
 fordert. Viele Gemüsepflanzen sind sehr nahrhaft. Das ist
 namentlich von größter Bedeutung für ärmere Klassen. Ent-
 hält der Garten jene Pflanzen, die sich ganz besonders durch
 ihren Reichthum an Nahrungsmitteln, wie Leber, Stärke-
 mehl, Zucker u. dergleichen, so kann die einsichtige Mutter
 ihren Kindern eine Speise bereiten, die deren Gesundheit und
 deren Wachsthum gleich sehr fördert, ja neben Milch und
 Brod (Fleisch, Eier u. dergleichen) fallen leider bei ärmern Leuten außer
 Betracht) das Zuträglichste ist, was man ihnen bieten kann.

Würden arme Eltern in zweckmäßiger Abwechslung der
 Familie mit *G ü l s e n f r ü c h t e n*, *R o h l*, *R ü b e n a r t e n*
 u. s. w. aufwarten, dieselbe müßte gewiß ein blühenderes
 Aussehen erhalten, als bei der Kost nach dem bekannten
 Speisezettel, auf welchem fünf Mal das Wort „Kaffee“
 steht. Wenn ferner erfahrene Frauen behaupten, es seien bei
 solch' einer zweckmäßigen Anwendung von Gemüsepflanzen
 die Jahresauslagen geringer als beim ewigen Kaffeetrinken,
 so ist also der Vortheil ein doppelter; folglich auch die Garten-
 kultur von größter Bedeutung, weil von ihr der Wohlstand
 der Bevölkerung, wie die physische Entwicklung unserer Ge-
 neration bedeutend abhängt. Daß sich nach und nach ein
 Gefühl der Unlust gegen diese oder jene Speise einzuschleichen
 vermöchte, kann ich nicht einsehen. Eine verständige Wahl
 hebt Alles auf, und der Garten wird zu einer jener unver-
 siegbaren Quellen, aus denen man immer schöpfen kann, ohne
 sie a u s z u s c h ö p f e n, ein Delkruglein, das immer fließt. Und
 wie manchen Thaler erspart das dem guten Vater, der, wenn
 das Gemüse fehlt, andere Speise mit oft sauer erworbenem
 Gelde erkaufen muß, die aber nichts desto weniger den Körper
 nur mittelmäßig ernähren! Denn es kommt bei der Er-

nährung nicht auf das Volumen der Speise, sondern auf die
 Qualität (den Reichthum an wärme-, blut- und knochenbil-
 denden Bestandtheilen) derselben an. Des Abends weiter nichts
 als einen Teller Erbsen- oder Bohnensuppe („Mues“) nützt
 dem Kinde — weil reich an stickstoffhaltigem Casein — mehr,
 als zwei Mal zwei Tassen Kaffee mit Kartoffeln, obschon wir
 gegen letztern durchaus nicht etwa in's Feld ziehen wollen.
 Weitere Details übergehen wir.

Soll nun aber der Garten den erwähnten Anforderungen
 entsprechen können, ja dann bedarf er gehöriger Kultur: Das
 eingefriedigte Feld — in erster Linie tiefgründig — muß
 genügend umgegraben und gedüngt werden. Das ist im
 Frühling die erste Feldarbeit, die um so sorgfältiger und
 fleißiger ausgeführt werden kann, als der Landmann um
 diese Zeit noch nicht von den übrigen Arbeiten überhäuft ist.
 Wie die Einteilung in Beete u. dergleichen sei, ist gleichgültig;
 wenn nur die nützlichen Gemüsepflanzen ihre Stelle finden.
 Ist angeeignet, so sei von der Stunde an das Unkraut jedem
 Hausbewohner ein „Dorn im Auge“. Der ganze Garten ge-
 währe dem Vorübergehenden das Bild mütterlichen Fleißes,
 guter Ordnung und haushalterischen Sinnes. Ist dem Garten
 als G e m ü s e f e l d sein Recht geschehen, nun dann mag
 freilich auch ein B l u m e n b e e t angebracht werden. Es
 legt jetzt der schmucken Braut das Kränzchen auf und hat
 überdies noch pädagogischen Werth, indem es Kinder die
 Weisheit und Güte Gottes bewundern läßt. Aber auch der
 Friede, der über den Blumen waltet, muß sie ergreifen.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrathsverhandlungen. Be-
 hufs Erhöhung der Lehrerbefoldungen wird der Staatsbeitrag
 an die Sekundarschule zu Meiringen von 2000 auf 2200
 Franken erhöht.

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, im Herbst nach
 dem Betrag einen 14tägigen Wiederholungskurs für höchstens
 30 Primarlehrerinnen im Seminar zu Hindelbank nach vor-
 gelegtem Programme abhalten zu lassen.

Bernischer Mittelschullehrerverein.

Sektion Obergeraargau.

Hauptversammlung Samstag den 25. Mai 1872, Vormittags 10
 Uhr, im Hotel Guggisberg in Burgdorf.

- 1) Ein Lebensbild von E. Fellenberg. 2. Theil. Hr. Andres.
- 2) Der Religionsunterricht auf der Stufe der Mittelschule. Hr. Geuer.
- 3) Wahlen.

Freischnode Burgdorf

Mittwoch den 29. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Kirchberg.

- 1) Die erste obligatorische Frage.
- 2) Mittheilungen aus der Schule Burgdorfs.
- 3) Wahl des Komite's.

Freischnode Ronolzingen

Samstag den 25. Mai 1872, Morgens 9 Uhr, in Schöfswyl.
 Die obligatorischen Fragen, ein Retriolog, Wahl des Vorstandes.

Oberländischer Mittelschullehrerverein.

Zusammenkunft Samstag den 25. Mai in Interlaken. Traftauben:
 1) Die Befoldungsverhältnisse der bernischen Mittelschullehrer, mit be-
 sonderer Berücksichtigung der Alterszulagen und Pensionsverhältnisse.
 2) Freier Vortrag.

Freischnode Narberg

Samstags den 25. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr, in Friesenberg.

- 1) Die zweite obligatorische Frage. (Geschichtsunterricht.)
- 2) Wahl des Vorstandes.
- 3) Unvorhergesehenes.